

L'Isle am Doubs

Autor(en): Hans Abt
Quelle: Basler Jahrbuch
Jahr: 1937

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/efbeda83-22c9-408e-8004-4c56c02bdf1b>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

L'Isle am Doubs

Ein Basler Besitz in der Freigrafschaft.

Von Hans Abt

In seiner Geschichte der Stadt Basel hat Andreas Heusler nach einläßlicher Schilderung der Erwerbungen im obern Baselbiet und im Sisgau sich wie folgt vernehmen lassen: «Alle diese Erwerbungen waren reine Handelsgeschäfte, bei denen Basel keine politischen Verwicklungen riskierte. Sobald solche in Aussicht standen, erschien das Geschäft bedenklich genug, um es fallen zu lassen.» Zum Beweise führt er das Angebot von Rheinfelden, Laufenburg, Säkingen, Waldshut durch den Herzog Albrecht von Oesterreich an (1462), das von Basel abgelehnt wurde, als sich in diesen Städten ernstlicher Widerstand gegen den Uebergang an Basel zeigte. «Und Basel wich zurück, das Geschäft war zu riskiert, das Gelingen zu zweifelhaft. Basel handelte als vorsichtiger Kaufmann, nicht als wagemutiger Politiker. Man kann freilich in diesem Falle sagen, daß es das Richtige war; dieser entlegene Besitz wäre kaum zu halten gewesen.»

Nur wenige Jahrzehnte später (1521) hat Basel einen weit entlegenern Besitz erworben: das in einer Entfernung von zwei damaligen Tagesreisen, ungefähr 90 Kilometer, am Doubs gelegene Städtchen *l'Isle* nebst den dazugehörigen Dörfern.

Liegen veränderte Verhältnisse, liegt eine veränderte Stellungnahme des Rates zu solchen Geschäften vor?

Wahrscheinlich beides. Durch den Tod Karls des Kühnen war die gefährliche Spannung am Oberrhein zwischen Burgund und Oesterreich beseitigt worden, durch die Basel eine Zeitlang bedroht erschien.

Basel selbst aber war inzwischen aus einer isolierten Stadt Glied der Eidgenossenschaft geworden, hatte die

eidgenössischen Feldzüge nach der Lombardei mitgemacht und war zweifellos dadurch zu einer aktiveren und wagemutigeren Politik gekommen.

Aber es bleibt doch ein Letztes rätselhaft, um die Erwerbung eines derart isolierten Besitzes in der Freigrafschaft zu begreifen. Da muß noch Persönliches dazu gekommen sein. In der Tat. In Basel verkehrte damals öfters *Graf Wilhelm von Fürstenberg*, Sohn des österreichischen Vogtes im Breisgau. Als Freiburger Student ein sehr lebenslustiger junger Mann, war er auch zu Basler Geldverleihern und Juwelieren in Beziehungen getreten. Nach Wackernagel eine ungewöhnlich schöne und imposante Persönlichkeit, ging ihm überdies der Ruf von kühnen Kriegstaten, Verschwendung, tollem Uebermut und Unverträglichkeit voraus. Dies um so mehr, als er sich nicht scheute, als militärischer Haudegen einmal in den Dienst des Kaisers, das andere Mal in denjenigen des französischen Königs zu treten.

Nun waren ihm durch seine Heirat mit Bona, Erbtöchter von Schloß Neuchâtel am Lomont, die Herrschaften Héricourt, Blamont, Clerval und l'Isle am Doubs zugefallen, auf welche freilich auch Herzog Ulrich von Württemberg (als Urenkel der Henriette von Mümpelgard) Ansprüche geltend machte. Solothurn, das damals im Sundgau und in der Freigrafschaft eine außerordentlich draufgängerische Politik verfolgte, schlug sich sofort auf die Seite des Württembergers, der als Vogt auf dem Schloß zu Mümpelgard saß. Es schloß mit ihm ein Burgrecht ab und nahm ihn sogar persönlich als Bürger auf.

Das hatte zur gegebenen Folge, daß der Fürstenberger seinerseits an Basel sich anzulehnen suchte. Die Spitze des Vorgehens Solothurns gegen das in der Freigrafschaft ebenfalls beteiligte Basel war in der Tat deutlich genug. Am 20. Mai 1518 nahm Basel denn auch den Fürstenberger als Bürger an und schloß mit ihm einen sechsjährigen Schutzvertrag.

Das weitere rollte sich nun ziemlich nach Voraussicht

ab. Der Fürstenberger, der sich fast stets in auswärtigen Landen befand, war wieder einmal in Geldverlegenheit geraten. Da kam ihm der Gedanke, seinen Basler Freunden und Mitbürgern die Herrschaft l'Isle nebst Pontpierre, Urzelles und Rans zum Kaufe anzubieten.

Vielleicht war das dem Rate zuerst eine unangenehme Sache und Verlegenheit. Aber einmal konnte man dem gräflichen Mitbürger, der sicher einflußreiche Beziehungen zu den ersten Familien der Stadt pflegte, sein Angebot nicht kurzerhand abschlagen. Dann mochte auch der Gedanke reizen, durch einen solchen Besitz den burgundischen Landen näher zu sein, mit denen Basel seit alters her in geistigem und wirtschaftlichem Verkehr gestanden ist. Und dann erst noch die Gelegenheit, Solothurn einmal den Meister zeigen zu können!

Der Kauf kam zustande. Am 23. April 1521 wurde der Kaufvertrag über Stadt und Schloß l'Isle nebst Umschwung zum Kaufpreis von 10 000 rheinischen Goldgulden nebst 300 Gulden für das Geschütz mit Rückkaufsvorbehalt nach drei Jahren abgeschlossen.

Dieser Kauf blieb nicht unangefochten: Solothurn machte geltend, l'Isle sei einer der Orte, über deren Zugehörigkeit erst in einem vor dem Gericht in Dôle schwebenden Prozesse entschieden werde. Margarethe von Burgund reklamierte l'Isle als burgundisches Lehen und erhob Steuerforderungen gegenüber den Einwohnern von l'Isle, die diesen zu einer zünftigen Doppelversteuerung verholfen hätten. Auch ein Herr von Longepierre entdeckte seine Vorliebe für l'Isle und gesellte sich zu den Protestierenden.

Es ist erfreulich und erfrischend zu sehen, wie Basel über alle diese Proteste ruhig zur Tagesordnung überging.

Der Bürgermeister Jakob Meyer zum Hasen sattelte sein bestes Pferd, ritt mit einigen Herren des Rates an den Doubs hinüber und nahm die l'Isler in Eid und Pflicht. Die Stelle eines Landvogtes wurde ausgeschrieben und mit Wolfgang Iselin, dem Basler Vogt auf Schloß Pfeffingen, besetzt. Iselin trat den neuen Posten sofort an. Außerdem

legte Basel sechzig bewaffnete Knechte in das ihm gehörende Schloß Héricourt und stellte dieselben unter Jakob Brattellers Befehl.

Wie ist es geographisch und landschaftlich um l'Isle bestellt? Man kann wohl auch heute noch in direkter Richtung über St-Ursanne oder Pruntrut dorthin gelangen. Die bessere Straße aber geht über Belfort und von dort südwestlich über das oft genannte Héricourt, das wie Montbéliard heute ein Industriestädtchen ist, nach dem Plateau von Arcey. Es ist typische Juragegend, man könnte sich im Delsberger Tal glauben. Steile Kalkränder wechseln mit Wiesen, Wald und runden Waldbergen ab. Besonders der Lomont, ein sehr langer waldbedeckter Bergrücken zieht den Blick auf sich. Er erinnert durchaus an den Jurablauen im Süden Basels. Plötzlich fällt das Sträßchen steil über die Uferkante zum Doubs hinunter, der hier, in zwei Arme geteilt, eine kleine, langgestreckte Insel bildet. Auf ihr erhob sich Stadt und Schloß l'Isle der alten, uns überkommenen Urkunden.

Was wissen wir über die Verwaltung von l'Isle und die Stellung der Bürger? In den Missiven unserer Stadt ¹⁾ von 1519—1524 sind eine Reihe von Briefen des Rats in Angelegenheiten l'Isles an Wolfgang Ysili, Vogt zu Lyl, an den Herzog von Württemberg, an den Grafen zu Fürstenberg, an die Aebte von St. Blasien und St. Gallen enthalten, in deutscher und lateinischer Sprache. Es ist von den Rechten der Bürger die Rede, von Abgaben, von Appellationen ans Basler Gericht. Aus letzterem ergibt sich, daß nur die niedere Gerichtsbarkeit dem Vogt als Einzelrichter anvertraut war.

Den Ausgabenbüchern der Stadt ²⁾ ist wenig zu entnehmen, ebenso dem Denkbüchlein, das offenbar den Dienst eines Journals zu versehen hatte. Aus einem «Offnung» genannten Buche (1490—1530) erfahren wir von

¹⁾ Staatsarchiv A. 26.

²⁾ Usgabenbuch 1510—1521. Finanzakten des Staatsarchivs G 13 bis 14 und Denkbüchlein Nr. 5. 3.

mehrfachem Verzicht auf das l'Isler Bürgerrecht. Weitaus am meisten aber sagen uns die im Staatsarchiv erhaltenen Urkunden ³⁾. In der ersten deutsch geschriebenen Abrechnung über die Verwaltung von l'Isle ist ein Verzeichnis der Bürger enthalten. Neben den Puilloz, Guellin, Voyrin, Ballandier usw. erscheinen auch deutsche Namen: Kouffmann, Schmid, Wagner, Fromer und ein Abt zu den Dreikönigen. Die zweite Rechnung ist bereits in französischer Sprache abgefaßt. Als Einnahmen erscheinen Gefälle und Abgaben, als Ausgaben die Zehrung des Vogtes und seiner Gefangenen, Botenlohn usw. Daneben gibt es noch einen besonderen Bußen-Rotel, einen «Compte des ventes, censes et revenuz de la Seigneurie de Lile», Rechtfertigungen des Vogtes wegen verzögerter Appellationsakten usw.

Als Einnehmer fungierte der Pfarrer von Grand-Fontaine Thiébault de Landroye. An der Verwaltung beteiligt werden neben Iselin Franz Sallmann und Andres von Guandel genannt.

Ob die Jahresrechnungen über l'Isle aktiv oder passiv abgeschlossen haben, ist eine Frage, die uns heute vielleicht besonders interessiert. Für das erste Jahr Johanni 1521 — Johanni 1522 findet sich im gedruckten Stadthaushalt Basels I. 1 S. 449 ein Ueberschuß «über allen abzug V^c V. lb», also von 505 Pfund.

Und nun die *Stellung der Bürger*. Durch den Kauf von l'Isle sind seine Bürger natürlich nicht Basler Stadtbürger geworden. Aber befanden sie sich in Leibeigenschaft, die damals noch für Untertanen die Regel bildete? Im älteren Recht der Zustand völliger rechtlicher und wirtschaftlicher Unfreiheit, hatte sich die Leibeigenschaft in französischen und süddeutschen Ländern (im Gegensatz zu der aus Erbuntertänigkeit entstandenen ostdeutschen Leibeigenschaft) erheblich gemildert. Aber auch die mildere Form äußert sich in der persönlichen Zugehörigkeit zu einem Grundherrschaft, im Fehlen der Freizügigkeit und in

³⁾ Staatsarchiv: Fürsten, Burgund. B. 4. 3. Herrschaft l'Isle 1521 bis 1525.

der Verpflichtung zu zahlreichen Abgaben und Diensten (Fronden).

Auch die Existenz und die Stellung eines Landvogtes als Statthalter der Stadt, als Richter, als Einzüger der Gefälle und Bußen, als Vollstrecker der obrigkeitlichen Befehle und Verfügungen spricht für das Bestehen einer gemilderten Leibeigenschaft in Form der Untertanenschaft.

Aber nun findet sich im Staatsarchiv ein Dokument, das diese Annahme über den Haufen zu werfen oder doch mindestens sehr stark abzuschwächen und zu verändern scheint. Lassen wir es seiner Bedeutung wegen hier im Wortlaut folgen:

«Artickel us dem alten Fryheitsbrieff zogenn, welcher Brieff ist gemacht unnd uffgericht wordenn, da man zalt tusent III^c unnd VIII jar.

1. Der erst artikel, dz die Burger unnd inwoner zu Lyle sind mit keynerley Lybeigenschaft beladenn.
2. Der ander, dz sy khein dienstbarkeit ze thund noch ze fronen schuldig sind, es geschehe denn mit irem gutten Willen unnd gehell, sollen ouch deshalben alsdann belonet unnd vergnugt werden. Doch sind sy schuldig und pflichtig mit dem herrn, desselben fründen und oberherren zu ziehenn unnd zu reisenn etc.
3. Zum dritten sind die von Lyle irem herrn zu stürenn und zu helffen schuldig in den nachfolgenden Vällen, doch dz sy nit ze vil beschwert unnd überladenn werdenn,
 - namlich so der herr sin eeliche tochter vermeehlen unnd ire ein Mann gebenn wolt;
 - Item so der herr über meer wolt varen;
 - Item so er der Rytterschafft orden newlich anemen unnd Ritter werdenn wolt;
 - Item so er gefangenn unnd im ein Schatzung uffgleit wurd;
 - Item so der herr von Lyle ein herrschaft oder land unnd lütt kouffte;

in denen Välen sind die von Lyle innsonderheit ze stüren pflichtig.

4. Zum vierten sind dryerlei gestalt der Burger zu Lyle: Ettlich hand weder roß noch buwacker, deren jetlicher soll für sin burgrecht dem herrn zalen I β VI ϑ .

Ettlich hand buwacker, aber khein roß, der soll für ein jetliche juchart VI ϑ und I sester Korn und habere.

Disere burgere sind des vergangenen jars gsin XXII, hand LXII jucharten gehebt unnd darumb bezalt XXXI β unnd LXII sester Korn und habere.

Ettlich burgere sind, die buwacker haben und ross darzu haltenn, deren jetlicher soll I β für jetlich roß unnd IIIj sester korn unnd haber.

Semlicher burger sind vergangen jars gsin XXIII, handt XLVI roß unnd usgericht etc.

5. Zum fünften sollen die burger zu Lyle die bußen so inen mitt Urteil unnd recht uffgeleit, zalen und usrichten nach gwonheit der Grafschafft Burgundi.
6. Zum sechsten sollen gedachte burger sust gantz und gar fryg, lidig und quitt, ouch mit khein anderly dienstbarkeit oder beschwernussen beladen syn.
7. Zum VII mögend die burger gegen und von einander ir hüser unnd erbgütter wol kouffen und verkouffen, doch dz sy das sigelgelt bezalen, namlich von jetlichem pfd I j ϑ der Müntz, damit der Kouff zugangen. Doch so der Kouff beschlossn ist, mag der herr XII ϑ minder bieten unnd semlichen Kouff an sich ziehen.
8. Item zum VIII^{ten}, ein herr von Lyle mag khein burger oder burgerin der statt Lyle noch die iren fengklich annemen, dann us viererley ursachen, namlich so dieselbige person ein mörder, ein verräter, ein dieb wäre oder so im ein buß mit urteil unnd recht uffgeleit und die nit zalen noch verbürgen könnnt.

9. Zum IX^{ten} so es sich begeben dz ein burger von Lyle oder eins burgers war unnd gutt vyendlicher gstat angenommen, gefangen oder gehafft unnd behendiget wurd, es geschehe, wo es wolle, soll ein herr von Lyle denselben angenommen burger und verhafft gutt zu retten und zu schützen auch inn einem des herrn costen zu lösen schuldig syn.
10. Zum zehnten ein jetlicher burger mag wann er will, mitt siner varenden hab us der statt ziehenn unverhindert des herrn, doch das er vor dem herrn oder desselbigen Statthalter gesegnen unnd so er uffzogen ist, mag unnd soll desselben burgers eelicher sun sin ligend gutt innhaben, nutzen, nießen unnd besitzen.
11. Item zum XI. Es ist ein wald unnd ein platz oder matten uf dem Wasser, so den burgern allein zugehört unnd mag darinnen sunst nymand holtzen oder weiden.
Das sind die artikel inn dem vorgemelten alten Brieff begriffen, welcher brieff darnach durch Graff Wilhelmen ist confirmiert und bestettet worden, da man zalt tusend V^c und IX in Marzo.»

Was sollen wir von dieser Urkunde halten? «Glückliche Burger von L'Isle!» sind wir geneigt als Kinder des 20. Jahrhunderts auszurufen angesichts der Stellung, die jenen durch diesen «Fryheitsbrieff» geschaffen worden ist. In der Tat: Freizügigkeit, wirtschaftliche Verfügungsfreiheit (lediglich mit einem Zugrecht des Herrn belastet), Freiheit von Dienstbarkeiten und Fronen außer den freiwillig geleisteten, Steuerfreiheit, außer wenn der Herr seine Tochter verheiratet, Ritter geworden ist oder übers Meer zu fahren sich anschickt . . ., das sind, mit heute verglichen, so günstige Verhältnisse, daß uns der blasse Neid beschleichen möchte.

Aber — und hier beginnt eine sehr schwer zu entscheidende Frage — ist die Urkunde auch echt oder ist sie zum Zwecke der Beeinflussung der neuen Herren von

Basel angefertigt worden, oder ist sie überhaupt nur das Werk eines Spaßvogels?

Die im Staatsarchiv befindliche Urkunde trägt weder Siegel noch Unterschrift. Auch der gräfliche Mitbürger, der diese Freiheiten konfirmiert und bestätigt haben soll, scheint sich nicht zu einer Unterschrift bequemt zu haben.

Gegen die Echtheit der Urkunde spricht vor allem die deutsche Sprache, in der sie abgefaßt ist. Sie soll ja aus dem Jahre 1308 stammen, also aus der Zeit, wo in l'Isle sicher nicht deutsch gesprochen worden ist. Ein Zweites: Die Sprache ist nicht das Deutsch aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, sondern das aus dem 16. Jahrhundert. Ein Drittes: Es ist außerordentlich unwahrscheinlich, daß die Bürger einer ganz kleinen Stadt, die gar keine Machtmittel in die Waagschale werfen konnten, sich eine derart günstige Stellung schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts sollten erobert haben.

Ist es da nicht denkbar, daß dieser Freiheitsbrief erst entstanden ist, als die Bürger von l'Isle von dem Projekte des Verkaufs ihrer Stadt an Basel vernommen haben und damit vielleicht auch von den Freiheiten der alten Eidgenossen, denen sich Basel nicht lange vorher angeschlossen hatte?

Immerhin, es ist möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich, daß diese Urkunde nur die Abschrift eines Originals mit Siegel und Unterschrift ist, von dem wir zurzeit nichts wissen. Es ist möglich, daß die Abschrift in ein moderneres Deutsch umgearbeitet worden ist, vielleicht überhaupt die erstmalige Uebersetzung einer früheren französischen Urkunde darstellt, deren Veranlassung gerade die Bestätigung der Freiheiten durch Graf Wilhelm zu Fürstenberg war.

Alle diese Fragen und Rätsel können nur durch die Auffindung des Originals der Urkunde befriedigend beantwortet werden. Unterdessen wird es erlaubt sein, freudig dieser wackern Bürger von l'Isle zu gedenken, die schon

vor der Schlacht am Morgarten sich eine derart gehobene Stellung ihrem Herrn gegenüber erworben haben wollen.

* * *

Wenden wir uns den weiteren Schicksalen des neuen Basler Besitzes zu. Der Kaufvertrag vom 23. April 1521 hatte am Schlusse die Klausel enthalten:

«Es ist ouch ze wissen: wie wol dieser brieff einen ewigen kouff wiset, so haben unns doch die mergenannten Burgermeister unnd Ratt der statt Basel die fruntschafft unnd lieb harin getan, daz wir oder unns erben in dryen jaren nechst nach datum dis brieffs kommende die vorgemeldte herschafft statt unnd sloss Lyl wol mogen wider von inen an unns kouffen unnd lösen ouch mit X^M gulden rinischer in gold, III^C gulden derselben werschafft fur das obgemeldt geschütz so sy unns geben hannd oder aber dasselb Geschütz nebst Büchsen wie wir die von inen empfangen haben . . . unnd ob wir oder unns erben solich Losung unnd Wider-kouff in den nächsten dryen jaren nit täten sondern dieselben drye jare also verschinen ließen, wir syend im Land oder ußerhalb, alsdann soll ein statt Basel by disem ewigen kouff bliben unnd wyter nit mehr schuldig und pflichtig syn.»

Aus der weiteren Urkunde, die das Datum «Dinstag in der Cruzwochen des jares 1524» trägt, erfahren wir, daß der vorgenannte «her graf Wilhelm, unser gnedig her» (wie er trotz seines Basler Bürgerrechts weiterhin genannt wird) dem Rat der Stadt Basel diesen Wiederkauf der Herrschaft l'Isle auf den St.-Jörgen-Tag 1524 formell angekündigt hatte.

«Aber», so fährt die Urkunde fort, «es hatt sin gnad us merklichen, schinbarlichen fürgefallenen ursachen sellich herrschaft Lyl nit können oder mögen von unns widerkouffen oder lösen, wie dann dieselb sin gnad unns das alles in einer gschrift grundlichen bericht zugeschickt.»

Was war der Grund, warum Graf Wilhelm den vorangezeigten Wiederkauf nicht einhalten konnte? Es stellte

sich heraus, daß er bereits am 15. März 1524 seine sämtlichen Erbrechte in Burgund an den *Infanten Ferdinand von Oesterreich* abgetreten und diesen zur Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes legitimiert hatte.

Dieser «durchleuchtig hochgeborene Fürst und her: Ferdinand Prinz und Infant um Hispanien, Ertzherzog zu Oesterreich» wie er in der Urkunde genannt wird, war aber offenbar in ähnlicher Lage wie sein Rechtsvorgänger, denn er sah sich veranlaßt, eine eigentliche Gesandtschaft nach Basel zu senden, bestehend aus:

Ymber von Gilgenberg
Doktor Kunrad Stürzel von Luchann
Pankraz Saffoy, f. d. Kuchenmeister.

Diese ehrsamten und gelahrten Räte und Kommissarien waren mit einer in Nieremberg am 20. April 1524 ausgefertigten, von Ferenberg im Auftrag des Erzherzogs unterzeichneten «Kredenz» ausgerüstet, in welcher gebeten wird, man möge diesen Herren «glich als unns selbst glauben» und sich ihnen gegenüber so «gutwillig bewysen, als wir unns des ungezwyffelten versehen unnd in Gnaden gegen uch widerumb erkennen wollen».

Und der Inhalt des Gesuches? Die Gesandtschaft erklärte umständlich, daß es dem Grafen Wilhelm «us anderen im zugewiesenen Ursachen» nicht möglich gewesen sei, auf den St.-Jörgen-Tag die Wiederlösung zu erbringen, daß aber auch der Erzherzog die «höchste und früntlichste Pitt» aussprechen müsse, man möge ihm ein Jahr lang die Wiederlösung «still stehen» lassen.

Der Abscheid (von Dinstag in der Cruzwochen) fährt dann fort: «Da nun wir Burgermeister und rat der statt Basel sollich ir fruntlich werbenn unnd anbringen gehört, haben wir unns (als die so angezeigter fürstlichen durchlaucht in allen möglichen dingen zu wilfahren geneigt) enntschlossen unnd sollich werbung ir fürstlichen durchlaucht wie das begert ein jar lang gutwillig nachgelassen.» Nach Ablauf des Jahres müsse dann allerdings die Kauf-

summe «in guter Werschaft» und «on allen Verzug» erlegt werden. —

Aber nun mischte sich zu allem Ueberfluß auch noch die Fürstin Margarethe, Erzherzogin von Oesterreich (von der wir wissen, daß sie Lehenansprüche angemeldet hatte), in die Abwicklung des Geschäftes, versprach ebenfalls die Wiederlösung zu erbringen, und Basel kam ganz unbeabsichtigt in die Lage des seltenen und glücklichen Gläubigers, dem zwei zahlungsfähige Schuldner die gleiche Schuld abzutragen versprechen. Ernstlich versprechen! ganz im Gegensatz zum bekannten Studentenliede von den beiden Polen: «und da beide zahlen wollten, zahlte keiner von den beiden».

Der Rat der Stadt Basel aber liebte mehr klaren und reinen Tisch zu haben, und antwortete daher am 15. Dezember 1524 der Fürstin Margarethe ziemlich ausführlich, daß sich der Infant von Spanien, Erzherzog zu Oesterreich und Burgundi, «by Graff Wilhelm dermaßen ingflechten», daß Graf Wilhelm «durch was Mittel unns verborgen» dem Infanten die Wiederlösung zu erbringen «vergonnt» habe, daß dieser den Gilgenberg, Stürzel und den Kuchenmeister gesandt, «damit sich die Zyt der Losung nit verwylet» und daß der Rat diese Lösung «wylliglich und gern zugelassen und deren gar nit geweygeret» habe.

Und da man dies nicht nur mündlich zugesagt, sondern überdies einen schriftlichen Bescheid gegeben habe, «wyll unns keineswegs geburen, die Losung oder das Geld von der durchlauchtigsten hochgeporenen Fürstin frow Margarethen oder jemand anders zu empfaen, sondern alleinig von ertzherzog Ferdinand».

Man fühlt beim Lesen der Urkunde direkt, wie der Rat fast ängstlich besorgt ist, keine Unklarheit aufkommen zu lassen und selbst keinen Schritt vom Wege des Rechts abzuweichen, um ja keinen Komplikationen zu rufen.

Aber auch jetzt noch war man nicht über alle Schwierigkeiten hinweg. Das Staatsarchiv enthält eine *Urkunde vom 16. März 1525*, deren Absender niemand Geringerer

als die *kaiserliche Regierung* selbst war. Die Urkunde ist unterzeichnet: Römischer Kayserlicher Majestät president unnd Rate der obersten Regierung der burgundischen Fürstentumb unnd Landt, und die Adresse ist: Denn er-samen unnd weysenn unnsern besonderen gueten Freun-dten N. Burgermeister unnd Ratt der stat Basel.

Die kaiserliche Regierung habe von dem Schreiben an die Fürstin Margarethe Kenntnis genommen, könne sich aber dabei nicht beruhigen «in Ansehung, daß irer Majestät nach Absterben vorgenannter gnedigen Frouwen die graffschaft Burgundien haimfelt». Man wolle wohl beachten, daß die Herrschaft Lisle von der Grafschaft Burgundien als Lehen herrühre und derselben Obrigkeit «on mittel unterworffen» sei.

Und wie der richtige Anwalt dem Gegner die Trümpfe zum voraus aus der Hand zu schlagen sucht, so hält es auch hier die kaiserliche Regierung also:

«So mag es euch auch nicht ersprießen, das ir villeicht zu ausreed vorbringen woldet, das euch dyse Lehenns-aigenschafft unnd natur auch der graffschaft Burgundi gesetz unnd gewohnheit unbekhandt gewesen sein, so euch doch solichs der graffe zu Fürstenberg, der euch dys herschafft verkoufft hat, anzuzeigen unnd zu entdekken schuldig gewesen, auff welchen ir auch den schaden unnd nachteil, so euch auß verschweygung dyser handlung zu-gestanden ist, ersuechen unnd erholen mugt.»

Das alles hätte man in Basel überlegen und der Fürstin Margaretha nicht eine solche Antwort geben sollen, die nun zur Kenntnis der kaiserlichen Majestät gelangt sei. Uebrigens — jetzt kommt die Hauptsache — sei jetzt das «zil des Wiederkoufs» zu nahe, um demselben noch Rechnung tragen zu können. «So begeren wir an euch von wegen unnd im namen obbenannter Kayserlicher Majestät unseres allergnädigsten herrn, das ir irer maj. zu eeren unnd unttertänigen gevallen das zil des Widerkaufs ob-gemelter herschafft noch ein jar erstreckhen unnd verlen-gern.» — Wir wissen leider nicht, ob und welche Antwort

Basel diesem kaiserlichen und doch so wenig fürstlichen Schreiben hat zukommen lassen. Das Archiv schweigt. Wir wissen nur, daß Basel auf den 1. Mai 1525, also nach Ablauf des bewilligten Erstreckungsjahres, tatsächlich die Verwaltung von l'Isle aufgegeben hat, obwohl die Rückzahlung noch nicht erfolgt war und daß der Landvogt Junker Wolfgang Iselin diese Verwaltung provisorisch für den Erzherzog weiterführte. Am 21. Juni 1525 aber wurde er in l'Isle durch einen der erzherzoglichen Diener «mutwillig und frevelhaft und ohne Ursach» erstochen.

Und es ist vielleicht am Platze, hier der Worte zu gedenken, welche Fridolin Ryf in seiner Chronik (S. 27) dieser l'Isle-Geschichte gewidmet hat:

«Uff Dinstag nach Johannis Battista schickten die von Basel sechzig burger gon Ellykurt, alsz man zalt 1521 jor, zu einem Zusatz (Besatzung). Dan mine herren hatten graff Wilhelm zu Fürstenberg etlich gelt, eine grose sum doruff glichen, dorum sysz hatten zu ein Unterpfang; dorum sy diesen Zusatz darleyden; machten auch zum Vogt druff Jungker Wolff Ysilly, der hernoeh ouch do erstochen wart; wasz under diesen sechzigen Houptmann Jakob Bratteler, der metzger.»

* * *

Die Wiederlösung und formelle Rückgabe der Herrschaft l'Isle ist dann im August 1525 erfolgt. Nicht ohne daß es dabei noch verschiedenes zu reden gegeben hätte. Die Urkunde vom 7. August 1525 hält das mit minutiöser Gründlichkeit fest:

Da wird dem f. d. Kuchenmeister aufgegeben, zunächst einmal die 32 Gulden zu leichtes und falsches Geld zurückzunehmen, die fehlenden 18 Gulden noch beizubringen und für «Uffwechsel» noch 200 Gulden zu erlegen. Dann waren noch 100 Gulden für Verbauungen zu vergüten und der Fuhrlohn Frankfurt–Basel zu deponieren. Endlich hatte der Kuchenmeister der Frau des Landvogts für sieben Wochen und drei Tage, wo der Ehemann

Landvogt des Fürsten gewesen war, für jeden Tag einen halben Gulden zu entrichten. Frau und Kind sollten auch an f. d. eine Supplikation richten, «ob dieselb f. d. so gnädig mild und gütig inen etwas us angeborener Tugend ergezhliches erschießen lassen wollt», während der Kuchenmeister sich für die Bestrafung des Uebeltäters einsetzen sollte.

«Item zeletzt so sollen wir Burgermeister unnd Rat der statt Basel uff nechstkommenden Sonntag den XIII ten augusti unsere botschafft zenacht zu Lyl an der herberg haben unnd morndes, nachdem die obvermelte summa geltz durch den kuchenmeister unns bezalt, deshalb wir in genugsamlich quittieren sollen oder genugsame Verschreibungen darumb geben, demselbigen Kuchenmeister anstatt f. d. die herrschaft hyl mit allen iren herrlichkeiten unnd gerechtigkeiten brieffen unnd anders, wie wir sy von dem wolgeporenen herrn Graff Wilhelmen von Fürstenberg, unnsrem gnedigen herrn ingeheit, uberantworten unnd die undertanen irer eyden damit sy unns bewannt entschlachen f. d. schweren lassen.»

Also geschah es am 14. August 1525 in l'Isle.

* * *

So ist dieser Basler Besitz in der Freigrafschaft nach vier Jahren und drei Monaten wieder verschwunden, wie er gekommen war. Der besondere Reiz, der von ihm ausgeht, läßt immerhin die Frage nicht ganz unberechtigt erscheinen: Was hätte ein dauernder Besitz für die Stadt Basel bedeuten können?

Einmal kaum eine sichere Einnahme aus Untertanenland. Denn die nötige Sicherung des Besitzes (man denke nur an die sechzig Knechte!) hätte bestimmt einen allfälligen Ueberschuß an Bußen und Gefällen über die Verwaltungskosten aufgezehrt, auch wenn man nicht einen modernen Staatshaushalt in Rechnung stellt.

Hätte die Herrschaft l'Isle der Stadt Basel vielleicht eine exotische Kolonie zu ersetzen vermögen? Kaum, denn der einzige denkbare Exportartikel, der Wein an den Hän-

gen des Doubs, kann sich keineswegs mit dem «Burgunder» messen. Exportland für die Basler Industrie? So wenig als ein Städtchen wie Waldenburg oder St-Ursanne.

In seiner Einsamkeit und Weltabgeschiedenheit an die Hinfälligkeit des Lebens mahnend, hätte er sich vielleicht noch am ehesten als Aufenthalts- und unbeneideter Ruheort für ausgediente Staatsbeamte geeignet!

Aber sicherlich hätte der zentralistische französische Staat diesem Fremdkörper und damit auch der Idylle ein frühzeitiges Ende zu bereiten verstanden.

* * *

Einem gelegentlichen Besuch daselbst möchte ich nicht widerraten, sofern die Phantasie vorher in gehörige Zucht genommen wird. Von einer stromumrauschten Insel mit Gärten der Seligen ist nichts mehr zu sehen. Die kleine, durch einen unscheinbaren Wasserarm geschaffene Insel ist völlig bedeckt von fabrikähnlichen Bauten, Werkstätten, Kaminen; eine schmale Straße führt durch alte vernachlässigte und unansehnliche Gebäude hindurch; vom ehemaligen Schloß stehen noch einige Grundmaurereste hinter der Mairie. Und auf unser Fragen nach Erinnerungen aus der Basler Zeit der kleinen Herrschaft antwortete uns maßloses Staunen und völlige Ahnungslosigkeit.

Nur der Doubs, der Sohn der Freiberge, treibt seine etwas trägen und nicht mehr ganz sauberen Wasser noch an die Pfeiler der alten Brücke, über die einst freudestrahlend das Basler Banner getragen wurde.
